



**Zahl:** 031-1/2022  
**Betreff:** Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg  
im Bereich der Gpn. 7/4 und 473, KG Obergaimberg

## KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg in seiner Sitzung vom 02.12.2022 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gaimberg vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 7/4 und 473 KG Obergaimberg von derzeit S 04/z1/D1: „Für den Bereich des ehemaligen Jugendheimes ist auch im künftigen Flächenwidmungsplan wiederum eine entsprechende Sonderfläche festzulegen. Ziel ist die Fortführung der ursprünglichen Nutzung, die Betriebsstruktur soll im Wesentlichen erhalten bleiben.“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022 in künftig S 05/z1/D1: „Berggasthof in max. 2 Gebäuden mit höchstens 60 Betten, Personalwohnungen und Nebenanlagen“ gem. § 31.1 e, i, l, m TROG 2022.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28.02.2023, Zahl: RoBau-2-708/9/26-2023, gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gaimberg.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Gaimberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

  
Webhofer Bernhard



**Angeschlagen am:** 09.03.2023  
**Abzunehmen am:** 24.03.2023  
**Abgenommen am:**